

# Verordnung betrifft Anteil des Pflichtteilnehmers bei Nachlassenschaften

vom 31. August 31

Verordnung betreffend Anteil des Pflichtteilnehmers bei Nachlassenschaften  
31.08.1844

Verordnung

Se. Durchlaucht haben die für Oesterreich über die Frage: ob der Pflichttheilnehmer seinen Antheil in natura aus den Gegenständen des Nachlasses fordern könne? –erslossene Erläuterung für Höchstihr Fürstenthum dahin zu recipiren geruht:

Der Notherbe hat nach dem §. 784 des a.b.G.B, keinen Anspruch auf verhältnismässige Antheile an einzelnen zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern nur auf den nach gerichtlicher Schätzung berechneten Werth seines Erbtheils.

Welches dem Oberamte zur Kundmachung und Darnachachtung hinausgegeben wird.

Joseph Freiherr von Buschmann, dirigirender Hofrath.

Maximilian Kraupa, Wirtschaftsath.

Von der hochfürstlichen Hofkanzlei.

Wien am 31. August 1844.

Franz Strak, Sekretär.